# B E K A N N T M A C H U N G

**Wassergesetze;**

Gewässer I/Isar

Sanierung der Unteren Isar bei km 8,3 – 0 – BA 8

Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen – Angergries

## Anhörungsverfahren nach Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und

* ***Beteiligungsverfahren nach § 18 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)***

Vorhabensbeschreibung:

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beabsichtigt, die bereits 2016 begonnenen, strukturverbessernden Maßnahmen im Isarmündungsgebiet fortzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Auen der Isar im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Verbesserungen der Sohlstabilität der Isar bewirken.

Bei der Maßnahme „Angergries“ werden auf der rechten Isarseite zwischen km 6,6 und 5,8 der vorhandene Uferverbau entfernt sowie Auflandungen und Uferrehnen abgetragen. Im Pralluferbereich zwischen km 7,6 und 6,6 bleibt der Uferschutz erhalten.

Die Mächtigkeit der Hochwassersedimente liegt im Uferbereich im Mittel etwa bei 1,5 m; der geplante Abtrag erfolgt auf einer durchschnittlichen Breite von ca. 75 m in das Isarvorland und in einer Höhe im Uferbereich von ca. 1,5 m.

Das nach dem Abtrag entstehende Plateau wird an die vorhandene Geländestruktur angepasst. Vorhandene Strukturen, Seigen oder Geländekanten sowie wertvolle Vegetationsbestände oder Habitatbäume werden in die berücksichtigt. Der Abtrag wird eine Fläche von ca. 10 ha einnehmen.

Auf einer Länge von ca. 1,4 km soll parallel zur Isar ein durchströmter **Seitenarm** angelegt werden. Durch die naturnahe Gerinnegestaltung wird sich ein dauerhaftes Fließgewässer entwickeln. Der Seitenarm wird an mehreren Stellen mit dem Hauptarm der Isar vernetzt. Zwischen der Isar und dem Seitenarm entsteht eine Insellage mit ungestörter Auenlandschaft. Der Unterhaltungsweg wird südlich des Seitenarmes neu geführt.

Im Pralluferbereich der Isar zwischen km 7,2 und 6.0 wird ein geeigneter Teil der Feinsedimente so vorgeschüttet, dass sie bei höherer Wasserführung vom Fluss selbst mobilisiert werden.

Durch die Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Entstehung von natürlichen **Weichholz-Auwäldern** geschaffen. Die Weidenaue kann sich auf Rohboden über Samenanflug, unterstützt durch Einbringen von Weidensetzstangen sowie durch das Pflanzen von seltenen Gehölzen, entwickeln.

Auf geeignetem Geländeniveau der **Hartholzaue**, hier vor allem am Rande der Abtragsbereiche werden mittels Pflanzung die entsprechenden Standorte aufgewertet und entwickelt.

Zulassungsverfahren

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für das o. g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Der Eingriffs- und Wirkbereich der Maßnahme liegt im FFH- und SPA-Gebiet, im Naturschutzgebiet „Isarmündung“ und im Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Vorhabensträger beantragt.

Zugrundeliegende Unterlagen

1. Erläuterungsbericht Wasserrecht
2. Übersichtlageplan M 1: 25.000
3. Lageplan M 1:5.000
4. Querprofil M 1:250
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Bericht
6. LBP – Übersicht Schutzgebiete
7. LBP – Bestand-Bewertung Biotope und Flora
8. LBP – Bestand planungsrelevante Tierarten und Strukturen
9. LBP – verbleibende Konflikte
10. LBP – Maßnahmen Alt-, Biotop-, Höhlenbäume und Flora-Fundorte
11. LBP – Maßnahmen FFH-Lebenraumtypen, geschützte Biotope und saP-Arten
12. FFH-Verträglichkeitsprüfung - Naturschutzgebiet
13. FFH-Verträglichkeitsprüfung – Vogelschutzgebiet
14. FFH-Verträglichkeitsprüfung – Karte Bestand/Beeinträchtigung
15. UVP-Bericht
16. saP-Bericht
17. Erläuterungen zu den Erhebungen (Kartierbericht) mit Anhängen

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 19 UVPG festgestellt mit den Hinweisen, dass

1. die für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf ist,
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden wird
3. ein UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt wurde
4. weitere entscheidungserhebliche Berichte oder Stellungnahmen nicht vorliegen.

Im Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wird dies hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt gegeben:

1. Die Planunterlagen sowie der UVP-Bericht liegen in der Zeit vom **20.12.2022** bis **19.01.2023** in der Stadt Plattling und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen und der UVP-Bericht sind auch auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> und dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/by> einsehbar.

Hinweis hierzu: Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **02.02.2023** bei der Stadt Plattling oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, können innerhalb der in Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

4. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen.

5. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

6. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

( Siegel ) ( Unterschrift )